Seite 5

3|2019 Verkündungsblatt

Ausgabedatum 08.02.2019

In	ha	ltsii	he	rsia	ጉht

In	haltsübersicht	
A.	Bekanntmachungen nach dem NHG	
	Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Seite 2
	Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Seite 3
В.	Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG	
C.	Hochschulinformationen	

Änderung der Ordnung der Leibniz Universität Hannover zur Führung des Titels

"Professorin" oder "Professor" für Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.12.2018 die nachstehende geänderte Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 30.01.2019 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.04.2019 in Kraft.

Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

§ 1

Auswahlverfahren

- (1) Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung mit festgesetzter Zulassungszahl werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze
 - 1. zu 80% nach den Ergebnissen im Auswahlverfahren und
 - 2. im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten(punkten) in Deutsch, Mathematik und Englisch des letzten Schulhalbjahres. Sollte Mathematik nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, werden für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Fachnoten in der Reihenfolge Biologie oder Chemie oder Physik oder Informatik zu Grunde gelegt. Sollte Englisch nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, wird die Fachnote derjenigen Fremdsprache, die am längsten belegt wurde, zu Grunde gelegt.
- (3) Die Verfahrensnote für den Bachelorstudiengang wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 52 %
- Deutsch	= 16 %
- Mathematiknote, sonst § 1 Abs.2, Satz 2	= 16 %
- Englischnote, sonst § 1 Abs.2, Satz 3	= 16 %

§ 2

Studienvorpraktikum

Im Bachelorstudiengang "Landschaftsarchitektur und Umweltplanung" ist ein Vorpraktikum von zwölf Wochen verpflichtend. Dieses muss spätestens zur Zulassung der Modulprüfung Bachelorarbeit vom Praktikantenamt bescheinigt worden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung in der Fakultät für Architektur und Landschaft.

§ 3 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Sie gilt ab dem 01.04. 2019.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 05.12.2018 die nachstehende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 30.01.2019 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.04.2019 in Kraft.

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der geltenden Zugangsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die Organisation des Vorpraktikums.

§ 2 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Für die Zulassung zum Modul "Bachelorarbeit" ist ein zwölfwöchiges einschlägiges Vorpraktikum erforderlich.
- (2) Das Vorpraktikum soll
 - die Bandbreite des Berufsfeldes erkennen lassen;
 - der planerisch-gestalterischen Ausrichtung des Studienfaches Rechnung tragen;
 - der fachlichen Verankerung im Berufsfeld dienen
 - und die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld erkennen lassen.

§ 3 Umfang und Organisation des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum für das Bachelorstudium umfasst zwölf Wochen. Sechs Wochen sind als Vollzeitpraktikum an einer einzigen Praktikumsstelle zu absolvieren.
- (2) Die verbleibenden sechs Wochen können ebenfalls als Vollzeitpraktikum in maximal bis zu zwei Abschnitten an bis zu zwei Praktikumsstellen absolviert werden; keiner der Abschnitte darf weniger als zwei Wochen betragen.
- (3) Alternativ zu (2) werden studiumbegleitende Beschäftigungen als WerkstudentIn als Praktikum anerkannt, wenn sie einem Zeitumfang von insgesamt mindestens sechs Vollzeit-Arbeitswochen entsprechen. Sie können an bis zu zwei verschiedenen Arbeitsstätten absolviert werden, keiner der Abschnitte darf einer Vollzeitbeschäftigung von weniger als zwei Wochen entsprechen.

Es wird empfohlen, das Vorpraktikum inhaltlich so zu gestalten, dass ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit vegetationsbezogenem oder ausführendem Schwerpunkt (z. B. Baumschule, Staudengärtnerei, Landschaftsbaubetrieb, Naturschutzstation) und ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit planungsbezogenem Schwerpunkt (z.B. Planungsbüro, Planungsbehörde) abgeleistet wird.

§ 4 Ausbildungsstätten

- (1) Das Vorpraktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen abgeleistet werden, die für den Aufgabenbereich der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung unmittelbar von Bedeutung sind (s. Anhang 1).
- (2) Eine abgeschlossene Lehre in den Bereich Garten- und Landschaftsbau, Baumschule, Staudenzucht oder als Bauzeichnerin oder Bauzeichner in einem Unternehmen der Landschafts- und Freiraumplanung kann das geforderte Vorpraktikum ersetzen; des Gleichen ein Bundesfreiwilligendienst oder ein "Freiwilliges Ökologisches Jahr" (FÖJ) in Institutionen der Umweltplanung und des Naturschutzes oder ein "Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege" (FJD) mit gartenhistorischer Ausrichtung.

§ 5 Nachweis und Anerkennung des Vorpraktikums

- (1) Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung muss das Vorpraktikum spätestens zur Prüfungsanmeldung des Moduls "Bachelorarbeit" nachgewiesen werden. Der Nachweis wird geführt durch
- Bescheinigung(en) der Ausbildungsstätte(n) und Arbeitgeber über den Zeitraum und Stundenumfang sowie die Art der praktischen Tätigkeit;
- Charakterisierung der Ausbildungsstätte(n) auf einem dafür ausgegebenen Fragebogen;
- einen Erfahrungsbericht über Inhalt und Effektivität der Teilpraktika (jeweils bis zu zwei DIN A4-Seiten Text).
- (2) Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung führt das Praktikantenamt der Fachgruppe Landschaft die Anerkennung der nachgewiesenen Praktika durch.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.04.2019 in Kraft.

Anhang 1

Ausbildungsstätten

Das Vorpraktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen, die für das Aufgabenfeld der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung unmittelbar von Bedeutung sind bzw. mit dem Aufgabenfeld eng verwandt sind, abgeleistet werden. Als geeignete Institutionen werden z. B. gesehen:

- Private Planungsbüros und Planungsinstitutionen
- Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Landschaftspflegebetriebe
- Baumschulen und Staudengärtnereien
- Sichtungsgärten, Botanische Gärten
- Kommunale Planungsämter, Grünflächen-, Garten- und Friedhofsämter
- Naturschutz- bzw. Landschaftsbehörden aller Planungsebenen
- Regionale Planungsgemeinschaften, Planungs- und Raumordnungsverbände
- Ministerien, Behörden, Ämter und sonstige Institutionen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene mit Aufgaben im Bereich der Landschafts- und Freiraumplanung bzw. in der Umweltvorsorge und Umweltentwicklung (z. B. Ämter für Agrarordnung oder Landentwicklung, Wasserwirtschaftsämter)
- Einrichtungen der Gartendenkmalpflege, z. B. Landesverwaltungen der Schlösser und Gärten
- Fachbezogene Forschungsinstitutionen
- Nationalparke, Naturparke, Biologische Stationen u. ä.
- Einrichtungen der Umweltberatung und Umweltbildung
- Verbände und Vereine mit landschafts- und freiraumplanerischen oder naturschutzbezogenen Aufgaben
- Forstwirtschaftliche Betriebe/Einrichtungen
- Landwirtschaftliche Betriebe/Einrichtungen
- Einschlägige Unternehmen und Hersteller

C. Hochschulinformationen

Der Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 30.01.2019 gem. § 41 Abs. 1 NHG die nachstehende geänderte "Ordnung der Leibniz Universität Hannover zur Führung des Titels "Professorin" oder "Professor" für Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler" beschlossen. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung der Leibniz Universität Hannover zur Führung des Titels "Professorin" oder "Professor" als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 2 Satz 3 NHG kann die Leibniz Universität Hannover Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern, die gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 NHG in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befristet Aufgaben in der Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst an der Leibniz Universität Hannover wahrnehmen, gestatten, während der Dauer des Dienstverhältnisses den Titel "Professorin" oder "Professor" zu führen.

§ 2 Voraussetzung

Voraussetzung für die Gestattung der Titelführung ist, dass die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler

- a) vor Begründung des Dienstverhältnisses kein Mitglied oder Angehöriger der Leibniz Universität Hannover war,
- b) nach ihren oder seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG erfüllt,
- c) in der Regel ein bis zwei Semester als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler an der Leibniz Universität Hannover tätig ist, im Ausnahmefall ist eine Verlängerung um zwei Semester möglich, und
- d) im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots bzw. zur Forschung auf dem entsprechenden Fachgebiet bereits erbracht hat bzw. dieses erwarten lässt. Ein wesentlicher Beitrag liegt vor, wenn die wahrgenommenen Tätigkeiten mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors entsprechen.

§ 3 Verfahren zur Gestattung

- (1) Ein Antrag auf Gestattung der Titelführung darf für dieselbe Person nur einmal innerhalb von fünf Jahren gestellt werden.
- (2) Vorschläge auf Einleitung eines Verfahrens können an den zuständigen Fakultätsrat gerichtet werden. Im Falle der Tätigkeit an einer fakultätsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtung ist der Fakultätsrat der federführenden Fakultät zuständig.
- (3) Sofern der Fakultätsrat beschließt, dem Vorschlag nachzugehen, kann dieser zur Prüfung der Voraussetzungen eine Kommission einsetzen, die sich aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe zusammensetzt.
- (4) Der Bericht der Kommission oder des Fakultätsrats muss Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen enthalten. Die Kommission oder der Fakultätsrat soll mindestens ein Gutachten von Professorinnen oder Professoren auswärtiger wissenschaftlicher Hochschulen oder vergleichbarer Einrichtungen einholen.
- (5) Das Präsidium entscheidet über den Antrag der Fakultät und informiert den Senat. Die Gestattung, den Titel Professorin oder Professor während der Dauer des Dienstverhältnisses führen zu dürfen, wird der Gastwissenschaftlerin oder dem Gastwissenschaftler schriftlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten erfeilt.
- (6) Das Antragsverfahren soll zeitlich so eingeleitet werden, dass das Präsidium über den Antrag zusammen mit dem Vorschlag der Fakultät auf Beauftragung als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler entscheiden kann.

§ 4 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Gestattung

- (1) Die Gestattung erlischt
 - a) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Präsidium zu erklären ist oder
 - b) mit Ablauf des Dienstverhältnisses als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler.
- (2) Die Gestattung soll widerrufen werden,
 - a) wenn die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor berufen worden ist oder eine vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule erworben hat; hierüber hat die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler das Präsidium zu informieren,
 - b) bei einem Ruhen des Dienstverhältnisses als Gastwissenschaftlerin oder als Gastwissenschaftler,
 - c) wenn Gründe vorliegen, die bei einer in ein Professorenamt auf Lebenszeit berufenen Person zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden oder die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler ihrer oder seiner Verpflichtung zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben an der Leibniz Universität Hannover trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist oder sie oder er in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat.
- (3) Die Gestattung kann zurückgenommen werden, wenn aufgrund einer Täuschungshandlung die Voraussetzungen für die Gestattung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Die Rücknahme bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (4) Über den Widerruf oder die Rücknahme der Gestattung entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Fakultätsrats.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.